Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 Ausgegeben Danzig, den 8. August 1933

Inhalt: Verordnung betreffend Abänderung des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923 . . . . . S. 365
Verordnung zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . . . S. 365

127

Verordnung
betreffend Abänderung des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923.
Vom 1. August 1933.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 16 des Polizeibeamtengesetzes vom 27. Juli 1923 (G. Bl. S. 865) werden die Worte des zweiten Satzes: „desgleichen der Besuch parteipolitischer Versammlungen und jede sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform" gestrichen. Anstatt dessen wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme von Beamten in Uniform an Veranstaltungen von Verbänden und Parteien ist nur insoweit statthaft, als diese Verbände und Parteien die Politik der Regierung unterstützen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

128

Verordnung
zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.
Vom 1. August 1933.

Auf Grund des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat" vom 24. 7. 33 § 1 Ziffer 66 und 71 und § 2 (G. Bl. S. 273) und der „Verordnung zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt" vom 16. 6. 32 Teil II § 1 (G. Bl. S. 399) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für das gesamte Stromgebiet und für die Fahrwasserstraßen innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig einschließlich der Danziger Bucht bis zur Linie: Zoppot — Blinktonne Neufahrwasser — Messina-Halbinsel wird ein Schiffahrtbetriebsverband errichtet.

Dem Verband gehört als Mitglied in der Regel an:

1. Wer mit einem oder mehreren Binnenschiffen (Kähnen, Motorkähnen, Schleppern, Motordampfern oder Fahrgastschiffen) gewerbsmäßig Güter oder Fahrgäste für andere befördert,
2. Reeder und Reedereien, soweit solche den Binnenschiffsverkehr betreiben.

Zweifelsfälle von Mitgliedschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der Sitz des Verbandes ist Danzig.

§ 2

Der Verband hat die Belange seiner Mitglieder zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehört: Die Wahrnehmung der Belange seiner Mitglieder nach außen, namentlich gegenüber den Behörden und den in der Binnenschiffahrt Beteiligten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 8. 1933.)

§ 3

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er untersteht dem Senat als Aufsichtsbehörde.

§ 4

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

1. Die Zwecke des Verbandes zu fördern.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
3. Bei Vermeidung von Ordnungsstrafen die für das Stromgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte einzuhalten.

§ 5

Innerhalb 2 Wochen seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen beruft die Aufsichtsbehörde aus zukünftigen Mitgliedern (§ 1 Abs. 2) des Verbandes eine Versammlung von mindestens 8 Vertretern der verschiedenen Interessengebiete ein. Nach Anhörung derselben bestimmt die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand beruft spätestens 14 Tage nach seiner Bestellung eine Mitgliederversammlung, welche die Satzung beschließt.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

§ 6

Die Mitgliederbeiträge und die Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Vorstandes nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

§ 7

Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Maßnahmen des Vorstandes die Beschwerde zu, über welche die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat.

§ 8

Zur Auflösung des Verbandes ist lediglich die Aufsichtsbehörde berechtigt.

§ 9

Der Lommenschiffer-Betriebsverband Tiegenhof bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.